
Checkliste Gebäudeschadstoffe mit Entsorgungskonzept

Teil A) Einführung

Baujahr vor 1990

Gemäss Abfallverordnung (VVEA), Art. 16 Absatz 1b, sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über deren Entsorgung zu machen, wenn mehr als $200\text{ m}^3_{(\text{fest})}$ Bauabfälle anfallen oder wenn Bauabfälle mit umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierten Biphenylen (PCB), polyzyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind. Entsprechende Schadstoffe sind immer zu erwarten, wenn die vom Bauvorhaben betroffene Baute ein **Baujahr vor 1990** aufweist.

Mehr als 200 m^3 = Fachperson

Beim Rückbau oder Umbau eines Objektes mit Baujahr vor 1990 und einem Anfall von **mehr als $200\text{ m}^3_{(\text{fest})}$ Rückbaumaterial** ist daher eine **Fachperson** Gebäudeschadstoffe beizuziehen. Die Fachperson führt die Schadstoffermittlung durch und erstellt basierend darauf das Entsorgungskonzept. Das entsprechende Vorgehen ist in der vorliegenden Vollzugshilfe geregelt.

Weniger als 200 m^3 = Selbstdeklaration

Beim Rückbau oder Umbau eines Objektes mit Baujahr vor 1990 und einem Anfall von **weniger als $200\text{ m}^3_{(\text{fest})}$ Rückbaumaterial** entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Form der Schadstoffermittlung. Die Kantone haben die Kompetenz, in diesen Fällen eine Ermittlung durch eine Fachperson oder eine **Selbstdeklaration** durch die Bauherrschaft zu verlangen. Falls der Kanton eine Selbstdeklaration durch die Bauherrschaft vorsieht, kann die vorliegende **Checkliste** für die Selbstdeklaration verwendet werden.

Beizug Fachperson

Auch wenn eine Selbstdeklaration möglich ist, kann die Durchführung einer vollständigen Schadstoffuntersuchung durch eine Fachperson aus Kostengründen sinnvoll sein: Gemäss der vorliegenden Checkliste müssen alle schadstoffverdächtigen Materialien als schadstoffhaltig betrachtet werden und unter Schutzmassnahmen und entsprechenden **Kostenfolgen** saniert und entsorgt werden. Durch den vorgängigen Beizug einer Fachperson kann der entsprechende Schadstoffverdacht ggf. durch eine Probenahme und Analyse widerlegt werden.

Bauobjekt

Adresse

Grundbuch-/Parzellen-Nr.

Heutige Nutzung

Zukünftige Nutzung

Baujahr der vom Bauvorhaben betroffenen Bauten

Bauvorhaben

Kurzbeschreibung Bauvorhaben

Baubeginn/Endtermin

Nutzung der Baute/Anlage während Schadstoffsanierung

Projektverfasser/Bauherrschaftsvertretung

Name/Firma

Adresse

Kontaktperson

Telefon/E-Mail

Bauherrschaft

Name/Firma

Adresse

Kontaktperson

Telefon/E-Mail

Unterschrift Bauherrschaft

Die Bauherrschaft bestätigt, dass die vorliegende Checkliste aufgrund einer Begehung vor Ort ausgefüllt wurde und dass im weiteren Verlauf der Bauplanung und der Ausführung gemäss den Ergebnissen der Checkliste vorgegangen wird. Die involvierten Planer und Unternehmer werden mit der vorliegenden Checkliste dokumentiert.

Ort/Datum

Unterschrift Bauherrschaft

Teil B) Checkliste mit Vorgaben zum weiteren Vorgehen

Anwendungsbereich

Falls der Standortkanton des Bauprojekts eine Selbstdeklaration durch die Bauherrschaft vorsieht, kann die vorliegende Checkliste für die Selbstdeklaration beim Rückbau oder Umbau eines Objektes mit Baujahr vor 1990 und einem Anfall von weniger als 200 m³_(fest) Rückbaumaterial verwendet werden (Details vgl. Teil A dieses Anhangs).

Begehung

Die untenstehende Checkliste ist anhand einer detaillierten Begehung des gesamten Perimeters des Bauvorhabens auszufüllen.

Kompetenz

Die Begehung und das Ausfüllen der Checkliste sind durch eine bausachverständige Person (z. B. Architekt, Ingenieur, Baumeister etc.) auszuführen.

Hilfsmittel

Als Hilfsmittel für die Aufnahme der asbestverdächtigen Materialien kann insbesondere die Suva-Publikation 84024, «Asbest erkennen – richtig handeln», beigezogen werden.

Weiteres Vorgehen

Im weiteren Verlauf der Planung und der Ausführung ist gemäss den Ergebnissen der Checkliste und den daraus resultierenden untenstehenden Vorgaben vorzugehen.

1. Faserzement-Anwendungen («Eternit»)

		Zutreffendes ankreuzen	
		vorhanden, Baujahr vor 1990 und vom Bauvorhaben betroffen	nicht vorhanden, vom Bauvorhaben nicht betroffen oder Baujahr ab 1990
1.1. Mögliche Anwendungen	• Dach, Unterdach, Fassade, Fensterbänke, Balkonbrüstungen (jeweils falls aus Faserzement)		
	• Lüftungs-, Kabel- und Leitungskanäle (jeweils falls aus Faserzement)		
	• Elektrotableau (ohne Holzrahmen), Elektroinstallationen (jeweils falls aus Faserzement), (Elektrotableau mit Holzrahmen siehe Ziffer 2.1)		
	• Wasserleitungen (falls aus Faserzement)		
	• Aufdoppelungen von Türen (z. B. Heizungsraum), Estrichluken (falls aus Faserzement)		
	• Formwaren (Abwassertröge, Blumenkisten etc.) aus Faserzement		
1.2. Weitere Hinweise	Mögliche Bauteile sind Platten/Wellplatten/Schindeln/Rohre/Kabelkanäle etc. Die oben aufgeführten Materialien können bei Einbau vor 1990 asbesthaltig sein (Ausnahme: erdverlegte Rohrleitungen im Tiefbau bis 1995). In der Schweiz meist von der Marke «Eternit». Zum Teil mit Farbe überstrichen (und so nicht auf den ersten Blick als Faserzement erkennbar), insbesondere Rohrleitungen.		

1.3. Vorgaben weiteres Vorgehen	Unter Ziffer 1.1 aufgeführte Bauteile mit einem Kreuz in der linken Spalte (orange) sind ohne Gegenbeweis als asbesthaltig zu betrachten. Für diese Bauteile ist folgendermassen vorzugehen: Planer und Unternehmer sind über die Asbestzement-Anwendungen zu informieren. Der Rückbau der vom Bauvorhaben betroffenen Asbestzement-Bauteile hat gemäss Suva-Vorgaben für den Umgang mit Asbestzement-Anwendungen zu erfolgen (zerstörungsfreier Ausbau mit PSA gemäss Vorgaben Suva, z. B. Suva-Factsheet 33031). Falls ein zerstörungsfreier Rückbau nicht möglich ist, ist eine Suva-anerkannte Sanierungsfirma beizuziehen. Die rückgebauten Abfälle dürfen nicht in das Baustoffrecycling geführt werden. Die Entsorgung erfolgt gemäss dem VVEA-Vollzugshilfeteil «Entsorgung asbesthaltiger Abfälle». Insbesondere bei grösserem Ausmass der Bauteile mit einem Kreuz in der linken Spalte wird empfohlen, diese durch eine Fachperson untersuchen zu lassen. Falls sich die Bauteile als asbestfrei erweisen, ist der Nachweis der Schadstofffreiheit (Laborbericht) dieser Checkliste beizulegen. Ansonsten müssen die Bauteile gemäss Vorgaben oben entfernt und entsorgt werden.
------------------------------------	--

2. Weitere asbestverdächtige Materialien

		Zutreffendes ankreuzen	
		vorhanden, Baujahr vor 1990 und vom Bauvorhaben betroffen	nicht vorhanden, vom Bauvorhaben nicht betroffen oder Baujahr ab 1990
2.1. Mögliche Anwendungen	• Kunststoffbeläge (Boden/Wand), ggf. auch unter neuen Belägen, ein-, zwei- oder mehrschichtig, in Platten oder in Bahnen. Floor-Flex, Cushion-Vinyl etc. Asbestverdächtig sind auch die Kleber unter diesen Belägen.		
	• Holzzement-Böden (Magnesitstrich/Steinholz)		
	• Parkett-Kleber (bituminöser oder nicht-bituminöser Kleber unter dem Parkett)		
	• Fliesen/«Plättli» (Boden/Wand/Sockel). Asbestverdächtig sind hier jeweils der Fliesenkleber unter den Fliesen sowie die Fugenmasse.		
	• Verputz/Abrieb (Wand/Decke), innen und aussen		
	• Spachtel- und Ausgleichmassen (z. B. bei Trockenbauwänden, Fehlstellen, Tapeten)		
	• Abgehängte Decken (Akustikplatten/Pressplatten/ausser Metall)		
	• Fensterkitt/Anschlagkitt (Fensterkitt: Abdichtungen zwischen Flügelrahmen und Glas. Anschlagkitt: Ausgleichsschicht zwischen Fensterrahmen und Maueranschlag)		
	• Bitumenanstriche/Bitumenkleber (auf Rohrleitungen / unter Parkettböden / auf Wänden etc.)		
	• Flachdächer : Dichtungsbahnen/Dachpappen, Hypalonfolien, bituminöser Kleber		
	• Isolationen/Dämmungen und Brandschutz (in Konstruktion/Einrichtungen/Geräten, vgl. auch Abschnitt 4 dieser Checkliste), insbesondere bei folgenden Anwendungen:		
	– Spritzbeläge an Oberflächen (insbesondere Brandschutzverkleidungen von Trägern, Stützen und Deckenisolationen)		

		Zutreffendes ankreuzen	
		vorhanden, Baujahr vor 1990 und vom Bauvorhaben betroffen	nicht vorhanden, vom Bauvorhaben nicht betroffen oder Baujahr ab 1990
	– Rohrdämmung mit Mörtel-Ummantelung (Mörtel oft mit Jutegewebe umwickelt; z.B. Heisswasserleitung) oder Bitumenanstrich		
	– Herdplatten/Öfen/Cheminées/Kamine/Tresore (asbestverdächtige Schnüre, Platten, Pappen, Folien. Von aussen oft nicht sichtbar)		
	– Brandschutzplatte (Leichtbauplatten, auch Pical-Platten genannt), z. B. bei Heizkörpern/Radiatoren (unter Fenstersims), auf Aufzugs-/Estrichluken, bei Elektroinstallationen (Tableaux, Steckdosen, Leuchtstoffröhren, Leuchten, Schaltern, Dosen)		
	– Brandschutztüren (asbestverdächtige Schnüre und Platten, von aussen oft nicht sichtbar)		
	– Brandabschottungen mit Kissen/Tuch/Füllmassen (z. B. in Wanddurchführungen von Kabelkanälen)		
	– Elektrotabelleau mit Faserzementplatte und Holzrahmen (im Innern oft mit schwachgebundenen asbesthaltigen Leichtbauplatten isoliert)		
	– Flachdächer (asbestverdächtig sind Pappe, Dampfsperre, Hypalonfolie)		
	– Asbesthaltiger Schaumstoff (z. B. Marke Litaflex, bei Brandschutzklappen, Brandabschottungen etc.)		
	• Weitere asbestverdächtige Materialien hier auflisten:		
2.2. Weitere Hinweise	Die oben aufgeführten Materialien können bei Einbau vor 1990 asbesthaltig sein.		
2.3. Vorgaben weiteres Vorgehen	Unter Ziffer 2.1 aufgeführte Bauteile mit einem Kreuz in der linken Spalte (orange) sind ohne Gegenbeweis als asbesthaltig zu betrachten. Für diese Bauteile ist folgendermassen vorzugehen: Planer und Unternehmer sind über die Asbest-Anwendungen zu informieren. Die Entfernung der genannten Bauteile hat vorgängig zu den eigentlichen Bauarbeiten durch einen Suva-anerkannten Asbest-Sanierer gemäss den anzuwendenden Regeln von Suva, BAFU und kantonalen Behörden zu erfolgen. Gewisse Vorkommen (z. B. Fensterkitt, einschichtige Bodenbeläge) können unter Anwendung der entsprechenden Regeln auch von instruierten Handwerkern entfernt werden (vgl. Vorgaben Suva). Die Entsorgung hat gemäss den Vorgaben der VVEA (insbesondere des Vollzugshilfeteils «Entsorgung asbesthaltiger Abfälle») sowie gemäss Anforderungen der VeVa zu erfolgen. Insbesondere bei grösserem Ausmass der Bauteile mit einem Kreuz in der linken Spalte wird empfohlen, diese durch eine Fachperson untersuchen zu lassen. Falls sich die Bauteile als asbestfrei erweisen, ist der Nachweis der Schadstofffreiheit (Laborbericht) dieser Checkliste beizulegen. Ansonsten müssen die Bauteile gemäss Vorgaben oben saniert und entsorgt werden.		

3. PCB- und CP-verdächtige Materialien

		Zutreffendes ankreuzen	
		vorhanden, Baujahr vor 1976 und vom Bauvorhaben betroffen	nicht vorhanden, vom Bauvorhaben nicht betroffen oder Baujahr ab 1976
3.1. Mögliche PCB-Anwendungen	• Fugendichtungsmassen (mehr als 10 m) (Gebäudetrenn-, Bauteiltrenn-, Anschluss-, Schwindfugen)		
	• Dichtungsanstriche z. B. auf Betonboden oder Wänden in Keller/Treppenhaus (mehr als 20 m ²)		
	• Anstriche auf Metall vgl. Ziffer 5.7		
3.2. Weitere Hinweise	• Die oben aufgeführten Materialien können bei Einbau vor 1976 PCB (polychlorierte Biphenyle) enthalten (PCB-Verbot 1972, anschliessend noch ca. 3 Jahre PCB-haltige Fugendichtungsmassen und Dichtungsanstriche eingesetzt). Ersatzstoffe für PCB in Fugendichtungsmassen waren die Chlorparaffine (CP), vgl. folgenden Punkt.		

		Zutreffendes ankreuzen	
		vorhanden und vom Bauvorhaben betroffen	nicht vorhanden, vom Bauvorhaben nicht betroffen
3.3. Mögliche CP-Anwendungen	• Fugendichtungsmassen (mehr als 10 m) (Gebäudetrenn-, Bauteiltrenn-, Anschluss-, Schwindfugen)		
3.4. Weitere Hinweise	Die oben aufgeführten Materialien können CP-haltig sein. CP werden seit dem PCB-Verbot 1972 als Nachfolgeprodukt von PCB eingesetzt. Ein Einsatz von CP erfolgte aber auch bereits vorher.		
3.5. Vorgaben weiteres Vorgehen	Unter Ziffern 3.1 und 3.3 aufgeführte Bauteile mit einem Kreuz in der linken Spalte (orange) sind ohne Gegenbeweis als PCB- bzw. CP-haltig zu betrachten. Für diese Bauteile ist folgendermassen vorzugehen: Planer und Unternehmer sind über die PCB- bzw. CP-Anwendungen zu informieren. Die Entfernung der genannten, vom Bauvorhaben betroffenen Bauteile hat vorgängig zu den eigentlichen Bauarbeiten durch einen Suva-anerkannten Asbest-Sanierer¹ gemäss den anzuwendenden Regeln von Suva, BAFU und kantonalen Behörden zu erfolgen. Die Entsorgung hat gemäss Vorgaben den VVEA (insbesondere gemäss den Vorgaben von Kapitel 4 des vorliegenden Vollzugshilfeteils) sowie gemäss Anforderungen der VeVA zu erfolgen. Insbesondere bei grösserem Ausmass der Bauteile mit einem Kreuz in der linken Spalte wird empfohlen, diese durch eine Fachperson untersuchen zu lassen. Falls die PCB- bzw. CP-Konzentration unterhalb der anwendbaren Grenzwerte liegt, ist der Nachweis (Laborbericht) dieser Checkliste beizulegen. Ansonsten müssen die Bauteile gemäss den Vorgaben oben saniert und entsorgt werden.		

¹ Es gibt zur Zeit noch keine Suva-Anerkennung für PCB-/CP-Sanierer. Stand der Technik ist es, diese Sanierungen durch einen anerkannten Asbest-Sanierer ausführen zu lassen.

4. Geräte und Installationen mit Asbest- oder PCB-Verdacht

		Zutreffendes ankreuzen	
		vorhanden, Baujahr vor 1987 und vom Bauvorhaben betroffen	nicht vorhanden, vom Bauvorhaben nicht betroffen oder Baujahr ab 1987
4.1. Geräte mit PCB-Verdacht	• Kondensatoren, Transformatoren, Vorschaltgeräte von FL-Leuchten		
		Zutreffendes ankreuzen	
		vorhanden, Baujahr vor 1990 und vom Bauvorhaben betroffen	nicht vorhanden, vom Bauvorhaben nicht betroffen oder Baujahr ab 1990
4.2. Installationen und Geräte mit Asbest-Verdacht	• Öfen, Heizungen, Boiler/Kessel, Elektrospeicheröfen, Kochherde, Kälteanlagen, Tanks		
	• Brandschutzklappen (Klappenblatt und/oder Anschlagdichtung)		
	• Monoblocs/Lüftungsanlagen		
	• Lifte/Aufzüge, Rolltreppen (u.a. asbestverdächtige Brems-/Kupplungsbeläge)		
	• VREG-Geräte (VREG = Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte) wie Kühlgeräte, Leuchten, Haushaltsgeräte, Bürotechnik, Unterhaltungselektronik etc.		
	• Spülbecken/Lavabos/Badewannen/Duschwannen mit Antidröhnbeschichtungen		
	• Dichtungsringe/Flanschdichtungen von Rohrleitungen		
	• Muffen von Steinzeug- und Gusseisen-Rohrleitungen (ggf. mit Asbestschnur in der Muffe, von aussen nicht einsehbar)		
	(für weitere Installationen/Geräte vgl. auch Ziffer 2.1 dieser Checkliste)		
4.3. Weitere Hinweise	Obige Anwendungen mit Baujahr vor 1990 können Asbest (und die Kondensatoren/Transformatoren mit Baujahr vor 1987 PCB) enthalten.		
4.4. Vorgaben weiteres Vorgehen	Unter Ziffer 4.1 und 4.2 aufgeführte Geräte bzw. Installationen mit einem Kreuz in der linken Spalte (orange) sind ohne Gegenbeweis als PCB- bzw. asbesthaltig zu betrachten. Für diese Geräte bzw. Installationen ist folgendermassen vorzugehen: Planer und Unternehmer sind über die schadstoffhaltigen Anwendungen zu informieren. Zerstörungsfreier Ausbau der Geräte bzw. Installationen als Ganzes. Falls ein zerstörungsfreier Rückbau nicht möglich ist, ist eine Suva-anerkannte Sanierungsfirma beizuziehen. Entsorgung via zugelassene Entsorgungsbetriebe/-wege. Der Entsorger ist vorgängig über die Schadstoffhaltigkeit bzw. den Schadstoffverdacht zu informieren. Spezialfall Rohrleitungen mit Flanschen: Die Flanschen sind mit einem Trennschnitt im Bereich des Metalls links und rechts der Flansche herauszutrennen und einem Suva-anerkannten Asbestsanierer zur Sanierung zu übergeben. Insbesondere bei grösserem Ausmass der Bauteile mit einem Kreuz in der linken Spalte wird empfohlen, diese durch eine Fachperson untersuchen zu lassen. Falls die PCB-Konzentration unterhalb der anwendbaren Grenzwerte liegt bzw. kein Asbest nachgewiesen wird, ist der Nachweis (Laborbericht) dieser Checkliste beizulegen. Ansonsten müssen die Geräte bzw. Installationen gemäss Vorgaben oben entfernt und entsorgt werden.		

5. Weitere schadstoffverdächtige Materialien (PAK, Schwermetalle etc.)

		Zutreffendes ankreuzen	
		vorhanden und vom Bauvorhaben betroffen	nicht vorhanden, vom Bauvorhaben nicht betroffen
5.1. Teerhaltige mineralische Abfälle (Kleber, Dichtanstriche, Asphalt)	Teerhaltige Kleber (z. B. Parkettkleber), Dichtanstriche und Abdichtungen sowie Asphaltbeläge, Asphaltfliesen, Gussasphalt auf Teerbasis können hohe Gehalte an PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) enthalten.		
	Die genannten PAK-verdächtigen mineralischen Abfälle sind gesondert zu erfassen und gemäss ihrer PAK-Belastung zu entsorgen. Ab einer Gesamtfläche von 20 m ² und Einbaujahr vor 1990 sind die Materialien mittels geeignetem analytischen Verfahren auf PAK zu untersuchen. Asbestverdacht: vgl. Ziffer 2.1.		
5.2. Teerhaltige brennbare Abfälle (Kork, Dachbahnen/-pappen)	Teerkork (als Dämmung/Rohrleitungsdämmung), Dachdichtungsbahnen und Dachpappen können erhöhte Gehalte an PAK enthalten. (Achtung: Diese Materialien sind auch asbestverdächtig, vgl. Abschnitt 2 dieser Checkliste.)		
	Die genannten PAK-haltigen brennbaren Abfälle müssen thermisch verwertet werden (KVA, Zementwerk oder andere thermische Anlagen mit einer entsprechenden Bewilligung).		
	Für andere Entsorgungswege ist der PAK-Gehalt vorgängig analytisch zu bestimmen.		
5.3. Mineralische Schlacken/Schlackensteine	In Zwischenböden und Wänden können zur Auffüllung Schlacken verwendet worden sein. Schlackensteine wurden als Baumaterial verwendet.		
	Ablagerung unter Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 5 VVEA, allenfalls nach einer thermischen Behandlung. Zur Bestimmung des organischen Gehaltes kann die Methode TOC-400 angewendet werden. Alternativ: Verwertung als Rohmaterial für die Zementherstellung unter Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 4 VVEA oder thermische Behandlung in einer bewilligten Anlage.		
5.4. Holz	Holzbauteile		
	Für Holzabfälle, die in einer KVA oder einer gleichwertigen Anlage entsorgt werden, sind keine vorgängigen Analysen notwendig.		
	Für andere Entsorgungswege sind die Holzabfälle vorgängig auf Schadstoffe zu prüfen.		
5.5. Dämmungen (Isolationsmaterialien)	Dämmungen (Sandwichplatten aus PUR und Phenolharzschaum, Dämmungen von stationären Kühlanlagen, Rohrdämmungen aus PUR).		
	Brennbare Dämmmaterialien sind der KVA zuzuführen. Sie müssen nicht auf FCKW untersucht werden.		
	PUR-Sandwichplatten und Phenolharzschaum , Dämmungen von stationären Kühlanlagen und PUR-Rohrdämmungen enthalten mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ein ozon- oder klimaschädigendes Treibgas. Sie sind möglichst zerstörungsfrei rückzubauen und in einer KVA zu entsorgen. Dazu dürfen die geschäumten Kunststoffe nur so weit zerkleinert werden, wie dies aus betrieblicher Sicht der KVA unbedingt nötig ist.		
5.6. Montageschäume	Montageschäume		
	Montageschäume enthalten oft hohe Konzentrationen an Chlorparaffinen (CP). Die Montageschäume sind von nicht-brennbaren Bauteilen vollständig zu entfernen und in einer KVA mit Bewilligung thermisch zu entsorgen.		

		Zutreffendes ankreuzen	
		vorhanden und vom Bauvorhaben betroffen	nicht vorhanden, vom Bauvorhaben nicht betroffen
5.7. Metall	Metallbauteile und Metallobjekte (Tanks etc.)		
	Sofern die Metallbauteile nur ausgebaut und via Metallrecycling entsorgt werden, sind keine Untersuchungen notwendig (PCB-Analyse nur notwendig bei sehr grossen Metallkonstruktionen wie Tanks > 200 m ³ , Stahlträgern etc. Abschliessende Auflistung in Kapitel 5 des vorliegenden Vollzugshilfeteils).		
	Im Falle eines Oberflächenabtrages der Korrosionsschutzbeschichtung der Metallbauteile ist diese gemäss dem BAFU-Meldeformular «Korrosionsschutzarbeiten an Objekten im Freien» und den Empfehlungen des Cercl'Air zu untersuchen.		

6. Nutzungsbedingte Belastungen

		Zutreffendes ankreuzen	
		vorhanden und vom Bauvorhaben betroffen	nicht vorhanden, vom Bauvorhaben nicht betroffen
6.1. Mögliche Vorkommen und Vorgaben weiteres Vorgehen	Nutzungsbedingt belastete Gebäudesubstanz		
	Aufgrund der Nutzung kann es zu einer chemischen Belastung der Gebäudesubstanz gekommen sein (z. B. Ölverschmutzung der Bodenplatte in einer Werkstatt). Falls es Hinweise auf entsprechende Belastungen gibt, ist die Belastung mittels Probenahme und Analyse des betroffenen Bauteils abzuklären. Die Entsorgung hat entsprechend der nachgewiesenen Belastung zu erfolgen.		

7. Weitere Verdachtsmomente bei Begehung

Weitere Verdachtsmomente bei Begehung

Falls im Rahmen der Begehung weitere, in obiger Checkliste nicht aufgeführte schadstoffverdächtige Materialien angetroffen werden, welche vom Bauvorhaben betroffen sind, so sind diese durch eine Fachperson zu überprüfen, welche das weitere Vorgehen festlegt.

Beschreibung weitere Verdachtsmomente:

8. Vorgaben für Planung/Ausführung

Zusätzliche Untersuchungen / erleichterte Massnahmen

Gemäss vorliegender Checkliste werden alle schadstoffverdächtigen Materialien standardmässig als belastet betrachtet. Es steht jedem Bauherrn frei, die verdächtigen Materialien von einer Fachperson untersuchen zu lassen und ggf. erleichterte Sanierungsmassnahmen zu evaluieren, damit der Sanierungsaufwand und die Gesamtkosten optimiert werden können.

Information

Die involvierten Planer und Unternehmer sind mit der vorliegenden Checkliste zu dokumentieren.

Planung/Ausschreibung

Die Ergebnisse der vorliegenden Checkliste sind in der Planung zu berücksichtigen und allenfalls schadstoffhaltige Materialien in der Ausschreibung explizit aufzuführen.

Projekt-/Planänderungen

Falls der Bauperimeter im weiteren Verlauf der Planung ausgeweitet wird bzw. wenn zusätzliche Materialien im bisherigen Bauperimeter betroffen sind, so ist die vorliegende Checkliste entsprechend zu ergänzen.

Unerwartete Materialien

Falls vor oder während der Ausführung weitere schadstoffverdächtige Materialien angetroffen werden, so sind die Arbeiten im betreffenden Bereich einzustellen und von einer Fachperson zu überprüfen, welche das weitere Vorgehen festlegt. Ansonsten wären die Materialien als schadstoffhaltig zu betrachten und entsprechend zu behandeln.

Umgang mit Bauabfällen

Der Umgang mit anfallenden Bauabfällen und die Arbeiten zur Trennung, zur Entfernung und zur Entsorgung der schadstoffhaltigen und übrigen Bauabfälle hat gemäss Art. 16 bis 20 VVEA, nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäss den oben aufgeführten Vorgaben für die jeweiligen Materialien zu erfolgen. Zudem sind die Vorgaben gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) einzuhalten.

9. Bestätigung Checkliste

Name/Firma

Adresse

Kontaktperson

Tag der Begehung

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende Checkliste aufgrund einer Begehung vor Ort und aktuellen Bauplänen ausgefüllt wurde.

Ort/Datum

Unterschrift

Vorbehalt

Falls ein Teil des Bauperimeters nicht begangen werden konnte, ist dieser Bereich hier aufzuführen und vor Ausführung die Begehung nachzuholen und die Checkliste zu ergänzen.

Beschreibung nicht begangene Bereiche:

10. Beilagen/Schadstoffuntersuchungen

Durchgeführte Schadstoffuntersuchungen sind zu dokumentieren und die vollständige Dokumentation beizulegen.

11. Hilfsmittel/Adresslisten

- «Asbest erkennen – richtig handeln», Suva-Publikation 84024
- Wissensplattform Gebäudeschadstoffe der Verbände FAGES und VABS: www.polludoc.ch
- Kondensatorenverzeichnis, Erkennung und Entsorgung PCB-haltiger Kondensatoren, chemsuisse / Kantonale Fachstellen für Chemikalien
- Liste Suva-anerkannter Asbestsanierungsunternehmen, Suva
- Adressliste Asbestdiagnostiker des FACH, Forum Asbest Schweiz